



AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrsw.de

Schweinfurt, den 15.01.2026

Nummer 2

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Planfeststellungsverfahren zum Sand- und Kiesabbau östlich der Gemeinde Grafenrheinfeld durch die Glöckle GmbH & Co. KG

Anlage 2: Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auslage des Jahresabschlusses 2024 der Fernwasserversorgung Franken

Anlage 3: Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auslage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 der Fernwasserversorgung Franken

Anlage 4: Bekanntmachung über den Zusammentritt des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Unterfranken in Würzburg

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 2

Landratsamt Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Az.: 42.3-6400-2021/003243

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Schweinfurt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Abs. 2 Sätze 1, 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Vollzug der Wassergesetze

Planfeststellungsverfahren zum Sand- und Kiesabbau östlich der Gemeinde Grafenrheinfeld durch die Glöckle GmbH & Co. KG

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Schweinfurt vom 07.01.2026, Az. 42.3-6400-2021/003243, wurde das vorgenannte Vorhaben der Glöckle GmbH & Co. KG Besitzgesellschaft, Wirsingstraße 15, 97424 Schweinfurt unter Auflagen zugelassen.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekanntgemacht.

Sie lauten wie folgt:

1. Zulassung des Vorhabens

1.1. Planfeststellung

Der Plan der Glöckle GmbH & Co. KG Besitzgesellschaft (im Folgenden: Vorhabenträgerin), Grundwasser auf den Fl. Nrn. 1652/1 und 1673 der Gemarkung Grafenrheinfeld, Gemeinde Grafenrheinfeld freizulegen und so Gewässer zu schaffen, wird gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1.2. Wasserrechtliche Benutzungserlaubnisse

1.2.1. Der Vorhabenträgerin wird die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für das Zutageleiten von Grundwasser im geplanten Abaugebiet, soweit hier lediglich zeitweise Gewässer entstehen, erteilt.

1.2.2. Der Vorhabenträgerin wird die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG für das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer im Zuge der Wiederverfüllung der im Rahmen der Ziffer 1.2.1 dieses Beschlusses entstandenen Gewässer erteilt.

1.3. Weitere Genehmigungen und Erlaubnisse

Der Vorhabenträgerin werden zur Umsetzung des Vorhabens folgende weitere Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt:

- 1.3.1. Der Vorhabenträgerin wird die Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung der Kreisstraße SW 3 erteilt.
- 1.3.2. Die Vorhabenträgerin erhält die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in den Planunterlagen dargestellten Flächen in der Gemarkung Grafenrheinfeld.
- 1.3.3. Der Vorhabenträgerin wird die baurechtliche Erlaubnis für die Errichtung von Lagerflächen der Erdmieten einschließlich der temporären Umwallungen erteilt.

1.4. Stellungnahmen und Einwendungen

Die zum Plan abgegebenen Stellungnahmen und die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus dieser Entscheidung ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabenträgerin oder anderweitig erledigt haben.

Die übrigen Stellungnahmen wurden bei der Gesamtbewertung des Vorhabens berücksichtigt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Von der Vorhabenträgerin vorgelegte Unterlagen:

- A Erläuterung gemäß § 5 WPBV i. d. F. vom 12.05.2023
- B Übersichtslageplan i. d. F. vom 09.05.2022, M 1:25.000
- C Lageplan i. d. F. vom 09.05.2022, M 1:5.000
- D.1 Abbauplanung i. d. F. vom 09.05.2022, M 1:2.000
- D.2 Abbauplan - Schnitte i. d. F. vom 09.05.2022, M 1:100
- E Grundstücksverzeichnis i. d. F. vom 09.05.2022
- F UVP-Bericht i. d. F. vom 12.05.2023
- G FFH-Verträglichkeitsprüfung i. d. F. vom März 2022
- H.1 Erläuterung zum landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß § 13 WBPV i. d. F. vom 03.08.2022
- H.2 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich i. d. F. vom 09.05.2022
- H.3 Bestands- und Konfliktplan i. d. F. vom 09.05.2022, M 1:2.000
- H 4.1 Rekultivierungsplanung i. d. F. vom 09.05.2022, M 1:2.000

- H 4.2 Rekultivierungsplan-Schnitte i. d. F. vom 09.05.2022, M 1:100
- H.5 Maßnahmenblätter i. d. F. vom 09.05.2022
- I Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung i. d. F. vom März 2022
- J Hydrogeologisches Gutachten i. d. F. vom 12.05.2023
- K.1 Schallimmissionsschutz in der Nachbarschaft i. d. F. vom 07.04.2022
- K.2 Untersuchung der Schallimmissionen durch den Fahrverkehr auf den geplanten Transportrouten im Nahbereich der Abbauflächen i. d. F. vom 04.03.2022
- K.3 Untersuchung der Staubimmissionen durch den Fahrverkehr auf den geplanten Transportrouten im Nahbereich der Abbauflächen i. d. F. vom 19.04.2024
- L Projektbegleitendes Bodenschutzkonzept Bodenfruchtbarkeit i. d. F. vom 26.04.2022
- M Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie i. d. F. vom 13.05.2022
- N Bauantrag Formulare i. d. F. vom 09.05.2022

Die Planunterlagen sind mit dem Feststellungsvermerk des Landratsamtes Schweinfurt vom 07.01.2025 versehen. Die Unterlage E wird mit den dort vorgenommenen Roteintragungen festgestellt.

3. Nebenbestimmungen

3.2. Befristung

Diese Entscheidung tritt spätestens mit Ablauf des 31.12.2050 oder mit Bestätigung des Landratsamtes Schweinfurt über den Abschluss der Wiederverfüllung und Rekultivierung – je nachdem, was der spätere Zeitpunkt ist – außer Kraft. §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG bleibt unberührt.

(Der Bescheid enthält darüber hinaus die Zusagen der Vorhabenträgerin und zahlreiche Auflagen zur Rechnachfolge, zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Naturschutz, zur Fischerei, zum Immissionsschutz, zur Benutzung von Straßen und Wegen, zu Versorgungsleitungen, zur Denkmalpflege, zum Baurecht sowie den Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen.)

4. Sofortige Vollziehung

4.1. Sofortige Vollziehung der Hauptsacheentscheidung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Entscheidung wird angeordnet.

4.2. Sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 3 dieser Entscheidung wird angeordnet.

5. Zwangsmittel

[...]

6. Kostenentscheidung

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einlegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Planfeststellungsbeschlusses und seiner Begründung (sowie die festgestellten Planunterlagen) liegen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom

02.02.2026 bis einschließlich 16.02.2026

in der

Gemeinde Grafenrheinfeld, Marktplatz 1,
Zi.Nr. 5, 97506 Grafenrheinfeld,
während der Dienststunden (von – bis)
Mo., Di., Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr;
Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr;
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr.

aus und können dort eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landratsamtes Schweinfurt unter

<https://www.landkreis-schweinfurt.de/landratsamt/serviceleistungen-informationen/details/detail/vollzug-der-wassergesetze-planfeststellungsverfahren-zum-sand-und-kiesabbau-oestlich-der-gemeinde-grafenrheinfeld-durch-die-gloeckle-gmbh-co-kg-planfeststellungsbeschluss>

eingesehen werden.

Darüber hinaus kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Anfragen sind an das Landratsamt Schweinfurt, Umweltamt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (E-Mail: umweltamt@lrsw.de, Tel.-Nr.: 09721/55-575) zu richten.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schweinfurt, 07.01.2026
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 2

**Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auslage des Jahresabschlusses 2024
der Fernwasserversorgung Franken**

Die Regierung von Mittelfranken wird die amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2024 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 vom 16. März 2026 veröffentlichen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. März bis 25. März 2026 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Uffenheim, 14. Januar 2026

Jan Kunau
Geschäfts- und Werkleiter

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 2

**Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auslage der Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2026 der Fernwasserversorgung Franken**

Die Regierung von Mittelfranken wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 vom 16. März 2026 amtlich bekanntmachen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2026 liegt in der Zeit vom 16. März 2026 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 15, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Uffenheim, 14. Januar 2026

Jan Kunau
Geschäfts- und Werkleiter

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 2

Die Wahlleiterin des Landkreises Schweinfurt

Bekanntmachung über den Zusammentritt des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Unterfranken in Würzburg

Nach Art. 8 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), § 11 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat die Regierung von Unterfranken für die am 08. März 2026 stattfindenden Gemeinde- und Landkreiswahlen einen Beschwerdeausschuss gebildet.

Der Beschwerdeausschuss entscheidet auf Antrag eines betroffenen Wahlvorschlagsträgers über dessen Einwendungen bezüglich der Gültigkeit des Wahlvorschlags für die Gemeinderats-, Kreistags-, Bürgermeister- oder Landratswahl, sofern der Wahlausschuss diesen Einwendungen nicht abgeholfen hat oder ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, von Amts wegen geändert wird (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GLKrWG).

Der Wahlvorschlagsträger hat den Antrag **bis spätestens Donnerstag, den 29. Januar 2026, 18:00 Uhr**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung einzureichen (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG). Anträge auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses sind von der Wahlleitung mit den für die Überprüfung durch den Beschwerdeausschuss erforderlichen Unterlagen und einer eigenen Stellungnahme unverzüglich durch Boten dem vorsitzenden Mitglied des Beschwerdeausschusses zu übermitteln (§ 48 Abs. 2 GLKrWO).

Für eine eventuell notwendig werdende Sitzung wird der Beschwerdeausschuss am
Montag, den 02. Februar 2026, 15:30 Uhr

bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg im Sitzungssaal A zusammen treten.

Die Sitzung ist öffentlich.

Schweinfurt, 14.01.2026

gez.
Sonja Weidinger
Landkreiswahlleiterin